



TÄTIGKEITSBERICHT 2009

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2009

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 26. Jänner 2010 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2009 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	5
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	6
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	9
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	9
b) Normprüfungsanträge	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	11
C Sonstiges	12

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	13
B Verfahren	13
1. Anfall von Rechtssachen	13
2. Erledigung von Rechtssachen	14
3. Unerledigte Rechtssachen	14
4. Mündliche Verhandlungen	14
5. Teilnahme der belangten Behörde	14
C Sonstiges	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	17
------------------------	----

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 36/2009, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2 und 3)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 bis 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs 1)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs 3)
- Glücksspielgesetz (§§ 50 iVm 56a)
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitärergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs 2)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)

- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs 3)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1a, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS „..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“ Aus dieser allgemeinen Regelung sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 48 Abs 4)
- Bestattungsgesetz
- Bezügegesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (§ 12)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- EVTZ-Gesetz (§§ 2 Abs 3 und 4 Abs 2)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 5)
- Gemeindebedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialeilbahnen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (ua § 30 Abs 6)
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2 und 5)
- IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz (ua § 7 Abs 6)
- Klärschlammgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122- Abs 6)

- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (mit Ausnahme des 1., 2., 4. und 5. Abschnittes)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landeslehrer-Diensthöhegesetz (§ 5 Abs 7)
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Pflanzenschutzgesetz (ua § 11 Abs 5)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schischulgesetz (§ 38 Abs 5)
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialbetreuungsberufesgesetz
- Sozialhilfegesetz (§ 15 Abs 8 iVm §§ 7a und 10)
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 24 Abs 2)
- Veranstaltungsgesetz
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (ua § 15 Abs 7)
- Wasserversorgungsgesetz

3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Das Beschäftigungsausmaß betrug bei zwei dieser Mitglieder 70 v.H. und bei einem Mitglied 60 v.H. des Beschäftigungsausmaßes eines vollbeschäftigten Mitglieds.

Im Jänner des Berichtsjahres wurde dem Verwaltungssenat ein juristischer Mitarbeiter zugeteilt. Für die Dauer von neun Monaten stand dem Verwaltungssenat ein weiterer Jurist zur Verfügung.

Das weitere Personal des Verwaltungssenates bestand aus drei Sekretärinnen. Das Beschäftigungsausmaß einer dieser Sekretärinnen betrug nur 50 v.H.

4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtsinformationssysteme zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 11. Dezember 2008 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2009 (ABl Nr 52/2008) und am 27. März 2009 sowie am 30. September 2009 Änderungen dieser Geschäftsverteilung (ABl Nr 13/2009 und ABl Nr 41/2009) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen erforderlich. Am 27. Jänner 2009 wurde der Tätigkeitsbericht 2008 und am 11. Dezember 2009 wurde die Geschäftsverteilung 2010 beschlossen.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 1340 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des UVS Vorarlberg wurden in zwei nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellungen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (ZUV) sowie in der „Zeitschrift für Vergaberecht und Beschaffungspraxis“ (ZVB) veröffentlicht.

Weiters werden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg (www.uvs-vorarlberg.at) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Wien den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen statt, beide in Wien. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen und organisatorische Maßnahmen.

9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende Veranstaltungen: ein Seminar über „Methoden der Gesprächsführung und Konfliktbewältigung im richterlichen Alltag“ (Verwaltungsakademie Vorarlberg) sowie Fachseminare zum Fremdenrecht (Veranstalter: UVS Tirol) und zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht (Veranstalter: UVS Vorarlberg). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch ein Seminar zum Führerscheingesetz für UVS-Mitglieder und BH-Sachbearbeiter, das über Initiative des Verwaltungssenates von der Verwaltungsakademie Vorarlberg veranstaltet wurde.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1397 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1083 Berufungen in Strafsachen, sieben Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 16 Schubhaftbeschwerden und eine Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 26 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, zwei Devolutionsanträge sowie 262 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 52 Fällen um die Vollziehung von insgesamt elf verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 210 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 6 wird verwiesen.

Bei der Zählung der Rechtssachen gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen UVS. Zur Zählweise des UVS Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Nach der Zählweise des UVS Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur 1 Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien (zB Nachbarn) unterschiedliche Berufungen erhoben haben. Nur wenn sowohl der erstinstanzliche Antragsteller als auch andere Parteien berufen haben, werden Berufungen als zwei Rechtssachen gezählt. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 54 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz, nach dem Führerscheingesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Spielapparategesetz, nach dem Lärmstörungsgesetz sowie nach dem Bau-

Die Maßnahmenbeschwerden betreffen Festnahmen (2), eine Androhung einer Festnahme, eine Einweisung in das LKH Rankweil, eine Personendurchsuchung und Blutabnahme, eine Hausdurchsuchung sowie eine Wegweisung von einem Baugelände und Beseitigung einer Baumasker.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bilden die Berufungen nach dem Führerscheingesetz, nach dem Fremdenpolizeigesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Grundverkehrsgesetz, nach dem Baugesetz sowie nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca drei Prozent und von den im gleichen Zeitraum angefallenen Berufungen in Administrativsachen ca 17 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Für die Erledigung der Maßnahmenbeschwerden, der Schubhaftbeschwerden und der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz ist immer ein Einzelmitglied zuständig. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca sechs Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlagen 9 und 10).

2. Erledigung von Rechtssachen

Zur Zählweise der Rechtssachen wird auf den zweiten Absatz des obigen Punktes B 1. verwiesen.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1431. Es wurden 1111 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, zehn Maßnahmenbeschwerden, 18 Schubhaftbeschwerden, vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 27 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, zwei Devolutionsanträge sowie 259 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 63 Fällen um die Vollziehung von insgesamt zwölf verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 196 Fällen um die Vollziehung von insgesamt neun verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 558. Davon waren 19 vor dem 1.1.2009 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 733 Verfahren (somit in ca 51 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

31 Rechtssachen wurden in Bludenz verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 792 Fällen (somit in ca 55 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurden fünf Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Diesen konnte nicht stattgegeben werden.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 4 und 12 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide

Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 15 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 105 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 14 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 13 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und in einem Fall stellte er das Verfahren ein.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte in 39 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 32 Beschwerden als unbegründet ab. Drei Beschwerden wies er zurück. Bei sechs Beschwerden stellte er das Verfahren ein. In 19 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den 19 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 530 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr drei Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw ungefähr vier Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1384 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass

7,5 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,3 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1861 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,6 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 16,1 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 18,4 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne Einstellungen und Zurückweisungen in den Jahren 2006 bis 2008 zu Aufhebungsquoten von 34,95, von 28,53 Prozent und von 29,4 Prozent (Tätigkeitsberichte des VwGH 2006, 2007 und 2008).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 19 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des UVS

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat bereits im Jahr 2008 an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 33 Abs 6 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) als verfassungswidrig aufzuheben. In einer Novelle zum BStMG war der Strafraum für Übertretungen dieses Gesetzes herabgesetzt und gleichzeitig bestimmt worden, dass der geänderte § 33 Abs 6 BStMG erst auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden sei, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle begangen würden. Nach § 1 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) richtet sich aber die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht wäre für den Täter günstiger. Der Verwaltungssenat vertrat die Auffassung, dass die vorerwähnte Regelung des BStMG nicht verfassungsmäßig sei, weil kein Anwendungsfall der Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG zur Erlassung einer von den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes abweichenden Regelung gegeben sei. Der Verfassungsgerichtshof hat demgegenüber in seinem im Berichtsjahr ergangenen Erkenntnis entschieden, dass der hier gegenständliche § 33 Abs 6 BStMG die Anwendung des "Günstigkeitsprinzips" des § 1 Abs 2 nicht ausschließe, sondern lediglich eine In-Kraft-Tretens-Regelung darstelle, die unter anderem festlege, auf welche Tatsachen ("Verwaltungsübertretungen") die durch die Novelle zum BStMG geschaffene Fassung der Strafnorm des § 20 BStMG erstmals allgemein anzuwenden sei. Ein Widerspruch zwischen § 1 Abs 2 VStG und § 33 Abs 6 BStMG idF der hier gegenständlichen Novelle bestehe schon deswegen nicht, weil die letztgenannte Bestimmung keine Aussage zu Verwaltungsübertretungen treffe, die vor ih-

rem In-Kraft-Treten begangen worden seien. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass dem § 1 Abs 2 VStG durch § 33 Abs 6 BStMG derogiert worden sei.

Weiters hat der UVS Vorarlberg bereits im Jahr 2008 beim Verfassungsgerichtshof den § 27 Abs 2 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes insoweit angefochten, als diese Regelung die Rechtsunwirksamkeit eines zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäftes für den Fall vorsah, dass der Rechtserwerber nicht innerhalb einer bestimmten Frist den Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung gestellt hat. Diesen Antrag hat der Verwaltungssenat im Berichtsjahr wieder zurückgezogen, weil zuvor der Berufungswerber in dem der Anfechtung zugrunde liegenden UVS-Verfahren seine Berufung zurückgezogen hatte. Inzwischen hat der Landesgesetzgeber den § 27 Abs 2 des Grundverkehrsgesetzes geändert.

Im Berichtsjahr hat der Unabhängige Verwaltungssenat beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine bestimmte Tarifpost der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Diese Tarifpost sah einen Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe für die Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer nach dem Grundverkehrsgesetz in der Höhe von 3.879,70 Euro vor. Demgegenüber durfte nach § 2 des Verwaltungsabgabengesetzes das Ausmaß dieser Verwaltungsabgabe mit einem Höchstbetrag von nur 3.600 Euro festgelegt werden. Dies begründet nach Ansicht des Verwaltungssenats eine Gesetzwidrigkeit der erwähnten Tarifpost-Regelung der Verwaltungsabgabenverordnung. Der Verfassungsgerichtshof hat über diesen Antrag im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Der UVS Vorarlberg hat im Jahr 2008 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Ist Art 12 EG so auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die vorsieht, dass die kostenlose Zurverfügungstellung einer Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug zur Benutzung mautpflichtiger Bundesstraßen auf jene Menschen mit einer näher bestimmten Behinderung beschränkt wird, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben?“ Diese Frage ergab sich in einem beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) durch einen schwer behinderten deutschen Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland. Gemäß § 13 Abs 2 BStMG kann nur behinderten Menschen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Jahresvignette kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat im Berichtsjahr in einem Urteil dazu Folgendes für Recht erkannt: Art 12 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfah-

ren streitigen nicht entgegensteht, die die kostenlose Zurverfügungstellung einer Jahresvignette für Straßen Behinderten vorbehält, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betroffenen Mitgliedsstaat haben, und dabei diejenigen einschließt, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig in diesen Staat begeben.

C Sonstiges

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Ein Mitglied des Verwaltungssenates hat am Seminar „Einführung in das AVG“ der Verwaltungsakademie Vorarlberg als Referent mitgewirkt.

Der Präsident des Verwaltungssenates hat auf einer Sitzung der Abteilungs- und Dienststellenleiter der Vorarlberger Landesverwaltung über den UVS Vorarlberg referiert. Weiters hat der Präsident auf einer Konferenz der Bezirkshauptleute mit den Bezirkshauptleuten gemeinsame organisatorische Fragen erörtert.

Im Berichtsjahr fand ein Gespräch aller Mitglieder des Verwaltungssenates mit dem Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch insbesondere über das sogenannte „Mystery Shopping“ statt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Im Jahr 2008 hat die Zahl der neuen Rechtssachen gegenüber dem Jahr 2007 um 36 Prozent zugenommen (Tätigkeitsbericht 2008, Seite 14). Der Unabhängige Verwaltungssenat hat daher bereits im Tätigkeitsbericht 2008 darauf hingewiesen, dass die Bestellung von mindestens einem weiteren Mitglied unumgänglich sein werde, wenn es im Jahr 2009 nicht wieder zu einer deutlichen Abnahme der Anzahl neuer Fälle kommen werde. Zu einer solchen deutlichen Abnahme der Anzahl neuer Fälle ist es im Berichtsjahr tatsächlich nicht gekommen. Es langten im Berichtsjahr zwar elf Prozent weniger neue Fälle beim Verwaltungssenat ein als im Jahr zuvor; die Zahl neuer Fälle im Berichtsjahr liegt aber immer noch um 20 Prozent über der Zahl des Jahres 2007. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren die prozentuellen Anteile der mündlichen Verhandlungen und der anwaltlichen Vertretungen in den UVS-Verfahren kontinuierlich zugenommen haben, womit auch ein spürbarer Mehraufwand verbunden ist.

Die Bestellung eines weiteren Mitglieds ist daher nach Ansicht des Verwaltungssenats unbedingt erforderlich, um eine Erledigung der Fälle in entsprechender Qualität und innerhalb vertretbarer Fristen zu gewährleisten.

Neben den Mitgliedern bestand das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates weiterhin lediglich aus drei Sekretärinnen, von denen eine nur halbtätig beschäftigt war. Die Sekretärinnen erledigen ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Die Raumkapazität im UVS-Gebäude ist im Wesentlichen erschöpft.

B Verfahren

1. Im Jahr 2009 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1397) im Vergleich zum Vorjahr (1582) um elf Prozent abgenommen.

Am deutlichsten war die Abnahme bei den Verwaltungsstrafsachen (1107 gegenüber 1209 im Vorjahr). Diese Entwicklung dürfte teilweise auf die im Berichtsjahr aktuelle Wirtschaftskrise zurückzuführen sein. Auf erstinstanzlicher Ebene bei den Bezirkshauptmannschaften hat die Zahl der neuen Strafsachen im Berichtsjahr mehr als 193.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2006 war bei ca 164.000, für das Jahr 2007 bei ca 193.000 und für das Jahr 2008 bei ca 200.000 gelegen.

Die Anzahl der Berufungen in Administrativsachen hat im Berichtsjahr (262) gegenüber dem Vorjahr (314) um nicht ganz 17 Prozent abgenommen.

Die Anzahl der verschiedenen von den Rechtsmitteln betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) ist mit 27 gegenüber dem Vorjahr um einen Rechtsbereich größer.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) betrug im Berichtsjahr 20 Prozent (Vorjahr: 24 Prozent). Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst neun Prozent ausgemacht.

Der Anteil jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist, liegt bei 5,7 Prozent (Vorjahr: 6,2 Prozent).

2. Die Erledigungszahl von 1431 ist um 5,7 Prozent größer als jene des Vorjahres (1352). Dieses sehr gute Ergebnis ist zum Teil auf den Umstand zurückzuführen, dass dem Verwaltungssenat im Berichtsjahr zwei weitere Juristen zur Verfügung standen.
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 558 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 19 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um elf Prozent niedriger als zu Beginn des Berichtsjahres (634 Rechtssachen). Sie war aber immer noch um fast 40 Prozent höher als am Ende des Jahres 2007.

4. In ca 51 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt (2008: ca 44 Prozent). In einigen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war. Umgekehrt war es möglich, einige Rechtssachen in derselben Verhandlung miteinander zu verbinden.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Abgabenbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in einigen Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Insgesamt hat in 52 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

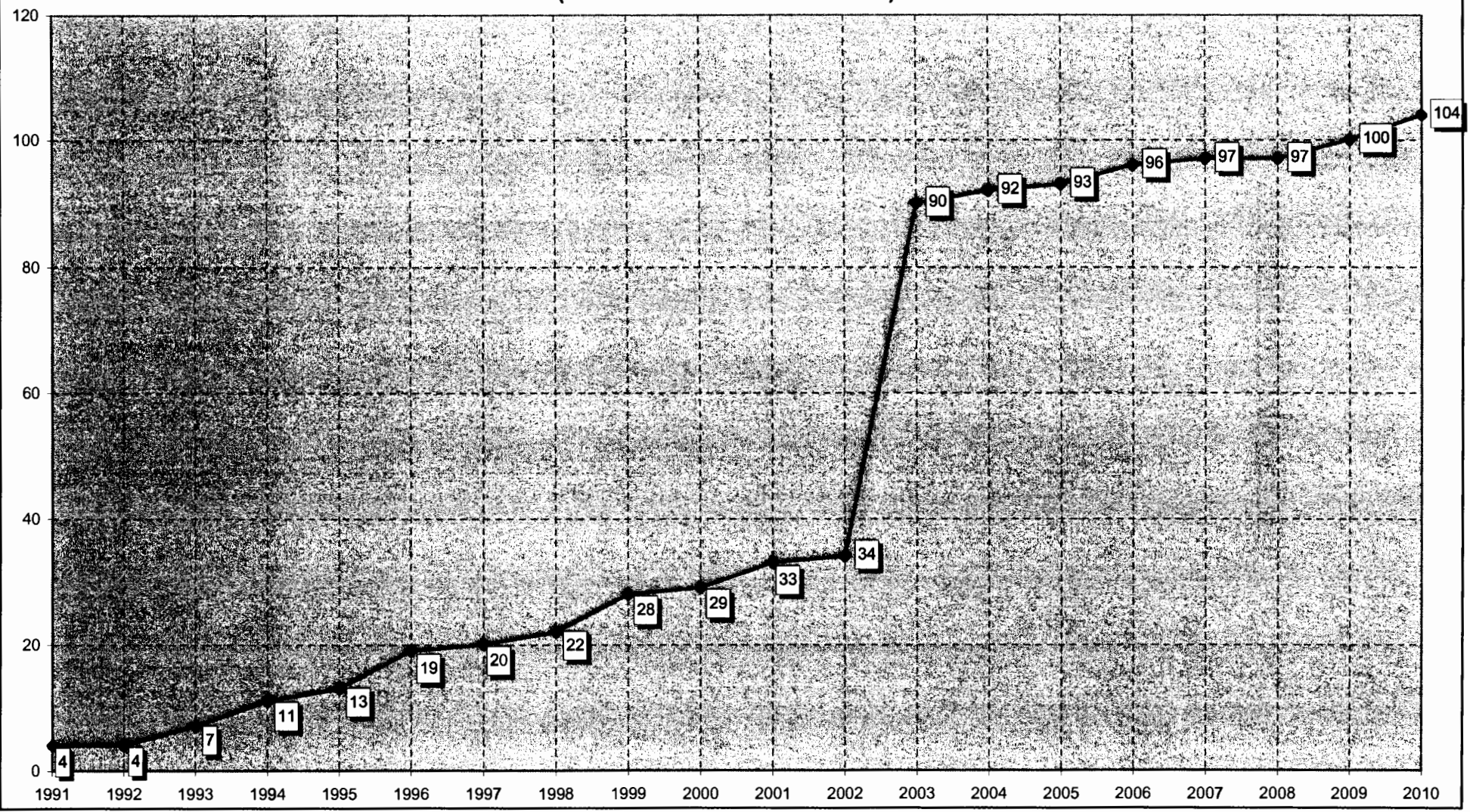
Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwalt sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

Anlässlich der bereits oben erwähnten Erörterung gemeinsamer organisatorischer Fragen auf einer Konferenz der Bezirkshauptleute hat der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates darauf hingewiesen, dass nach Überzeugung des UVS durch zwei Maßnahmen im Verwaltungsstrafbereich einerseits eine Verringerung des Aufwandes sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften als auch beim Verwaltungssenat und andererseits eine Sicherung der Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen erzielt werden könnte. Zum einen sollten alle inhaltlich (insbesondere durch denselben Vorfall) miteinander verbundenen Strafverfahren nach Möglichkeit durch ein und denselben BH-Sachbearbeiter erledigt und die allenfalls in weiterer Folge dazu erhobenen Berufungen dem UVS gleichzeitig vorgelegt werden. Zum anderen sollte bei der Verteilung der erstinstanzlichen Strafsachen auf die BH-Sachbearbeiter verstärkt der Gesichtspunkt der Spezialisierung dieser Sachbearbeiter auf bestimmte Bereiche des Verwaltungsstrafrechts berücksichtigt werden.

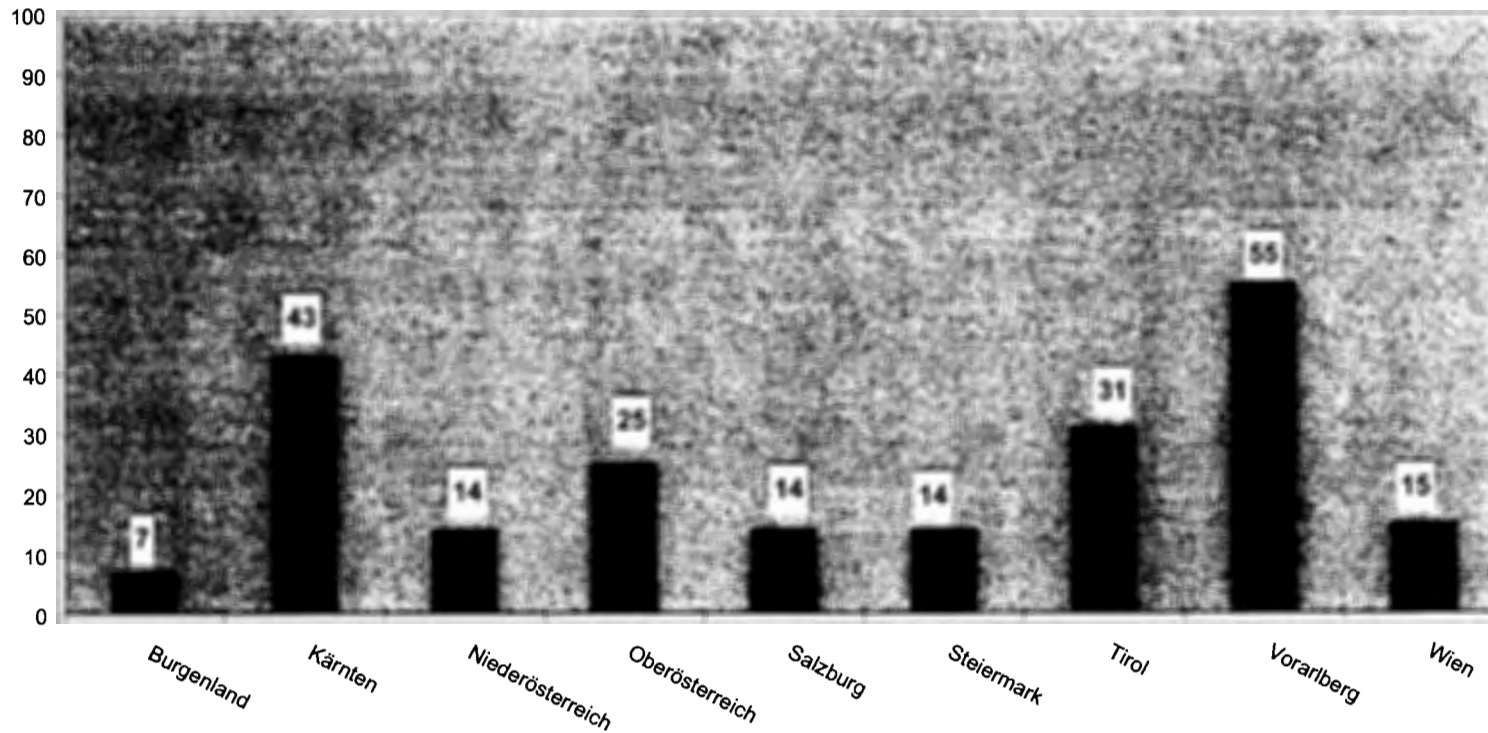
III. Tabellen und Grafiken

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;
1991 bis 2009
(nach betroffenen Gesetzen*)**



* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS
nach Landesgesetzen*
(Stand 31.12.2009)**



*ohne Verwaltungsstrafbereich und ohne nicht besonders geregelten Maßnahmebeschwerdenbereich

Im Jahre 2009 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:

Straßenverkehrsordnung 1960	261
Kraftfahrgesetz 1967	254
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	76
Führerscheingesezt	62
ASVG	52
Ausländerbeschäftigungsgesetz	51
Gewerbeordnung 1994	31
Gefahrgutbeförderungsgesetz	29
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	27
Güterbeförderungsgesetz 1995	26
Spielapparategesetz	22
Lärmstörungsgesetz	16
Baugesetz	15
Parkabgabegesetz	12
Sportgesetz	12
Sicherheitspolizeigesetz	11
Tabakgesetz	10
Fremdenpolizeigesetz 2005	9
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	9
Jagdgesetz	9
Sittenpolizeigesetz	9
Forstgesetz 1975	8
Jugendgesetz	7
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	7
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	5
Tierschutzgesetz	4
Immissionsschutzgesetz-Luft	3
Arbeitszeitgesetz	3
Feuerpolizeigesetz	3
Luftfahrtgesetz	3
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	2
Aids-Gesetz	2
Bundesluftreinhaltegesetz	2
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	2
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	2
Campingplatzgesetz	2
Maß- und Eichgesetz	2
Raumplanungsgesetz	2
Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	2
Wasserrechtsgesetz 1959	2
Ärztegesetz 1998	1
Glücksspielgesetz	1
Gemeindegesetz	1
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
Schischulgesetz	1

Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz	1
Bodenseefischereigesetz	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
Landes-Luftreinhaltegesetz	1
Marktordnungsgesetz	1
Meldegesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	1
Sonstiges (zB Ratenzahlungen, Ordnungsstrafen)	<u>5</u>
	1083
2. Maßnahmenbeschwerden	7
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	22
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	1
5. Berufungen nach dem Schischulgesetz	1
6. Berufungen nach dem Jagdgesetz	1
7. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	15
8. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	11
9. Berufungen nach dem Baugesetz	11
10. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	10
11. Berufungen nach dem Kindergartengesetz	1
12. Berufungen nach dem Spitalgesetz	1
13. Berufungen nach dem Sportgesetz	2
14. Berufungen nach dem Spielapparategesetz	1
15. Berufungen nach dem Veranstaltungsgesetz	1
16. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	2
17. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	16
18. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	38
19. Berufungen nach dem Führerscheingesetz	138
20. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
21. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	27
22. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1

23. Berufungen nach dem Tierseuchengesetz	1
24. Berufungen nach dem Tierschutzgesetz	1
25. Berufungen nach dem Lebensmittelsicherheits- u Verbraucherschutzgesetz	1
26. Devolutionsanträge	2
	<hr/>
Gesamt	1397

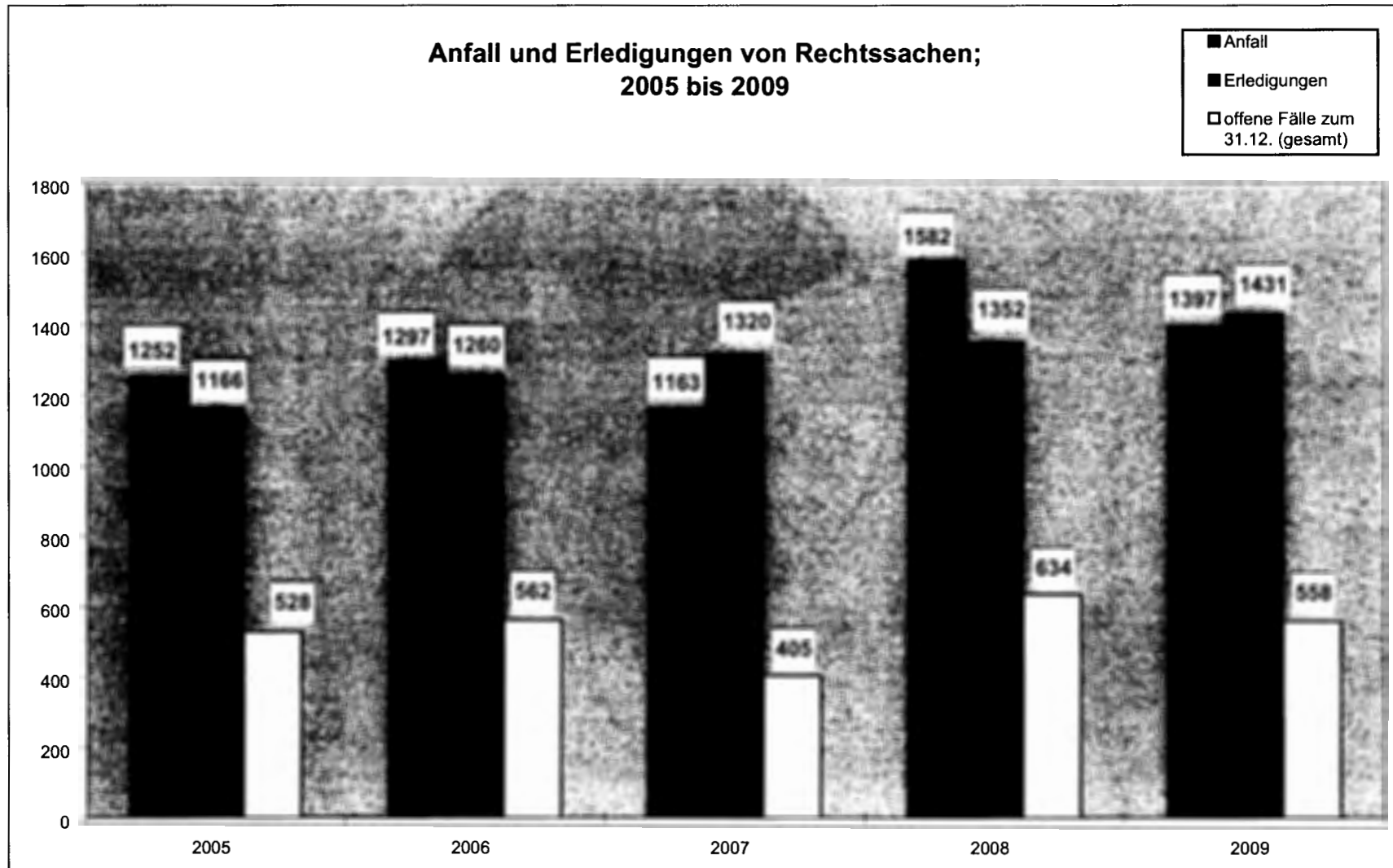
Im Jahre 2009 erledigte Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung	55
Abweisung	487
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	264
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	190
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	20
Einstellung wegen Verjährung	7
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	88
	<hr/>
	1111
2. Maßnahmenbeschwerden:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Stattgebung	4
Sonstiges	3
	<hr/>
	10
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Abweisung	9
Stattgebung	7
Teilweise Stattgebung	5
Sonstiges	4
	<hr/>
	25
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Abweisung	1
Zurückweisung	1
	<hr/>
	2
5. Berufungen nach dem Jagdgesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
6. Berufungen nach dem Gesetz über Gemeindegut:	
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	2

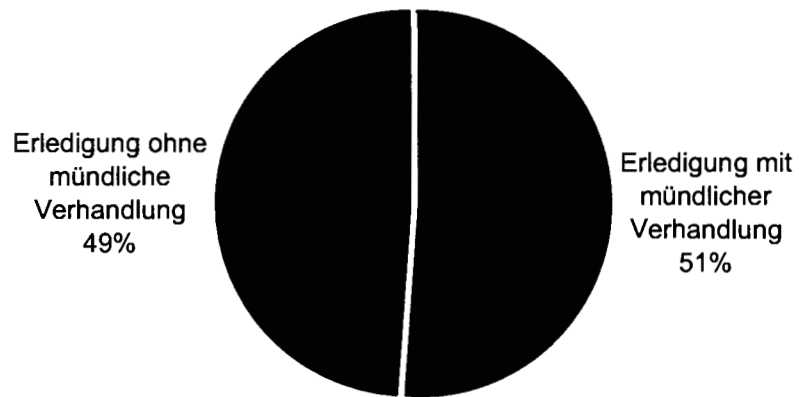
7. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	6
Stattegebung	5
Sonstiges	3
	<hr/>
	16
8. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Stattegebung	11
	<hr/>
	11
9. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	4
Stattegebung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	8
10. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	3
Abweisung	6
Stattegebung	2
Teilweise Stattegebung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	14
11. Berufungen nach dem Kindergarten gesetz:	
Stattegebung	1
	<hr/>
	1
12. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz:	
Stattegebung	1
Teilweise Stattegebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	3
13. Berufungen nach dem Spitalgesetz:	
Teilweise Stattegebung	1
	<hr/>
	1
14. Berufungen nach dem Sportgesetz:	
Abweisung	1
Zurückweisung	2
	<hr/>

15. Berufungen nach dem Spielapparategesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	2
16. Berufungen nach dem Veranstaltungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
17. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	2
18. Berufungen nach dem Apothekengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
19. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Zurückweisung	1
Abweisung	15
Stattgebung	2
	<hr/>
	18
20. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Zurückweisung	4
Abweisung	12
Stattgebung	5
Teilweise Stattgebung	3
Sonstiges	5
	<hr/>
	29
21. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	5
Abweisung	87
Stattgebung	17
Teilweise Stattgebung	14
Sonstiges	14
	<hr/>
	137
22. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2

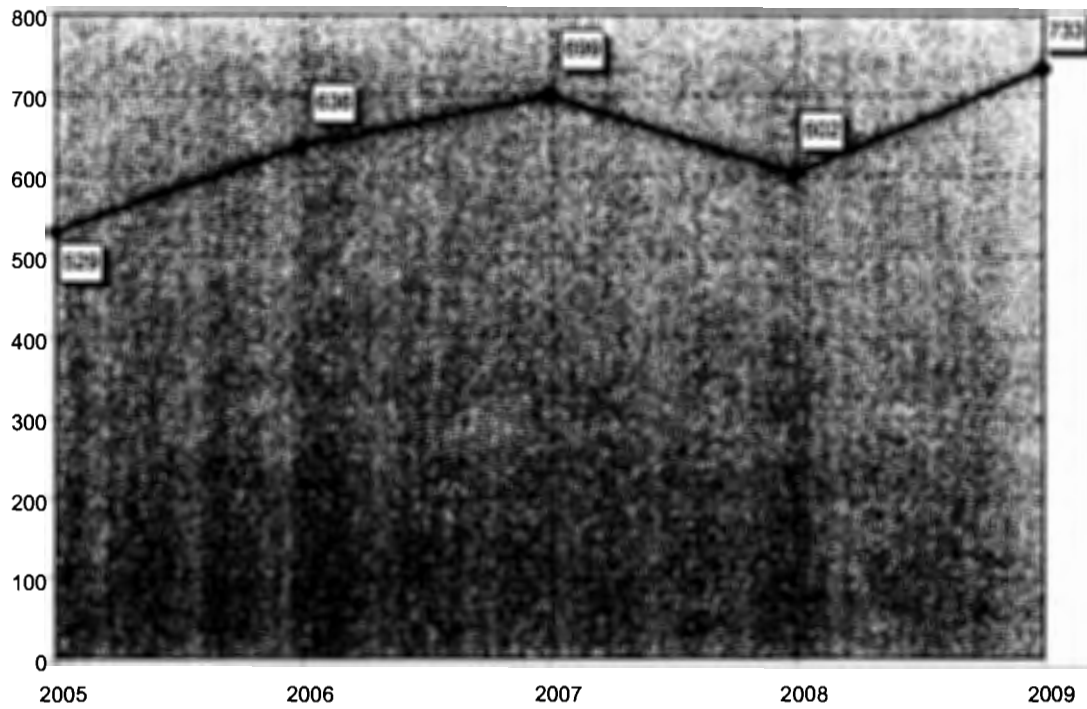
23. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	7
Abweisung	10
Stattgebung	2
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	2
	<hr/>
	22
24. Berufungen nach dem Kraftfahrliniengesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
25. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	4
26. Berufungen nach dem Strahlenschutzgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
27. Berufungen nach dem Tierschutzgesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
28. Devolutionsanträge:	
Stattgebung	1
Zurückweisung	1
	<hr/>
	2
	<hr/>
Gesamt	1431

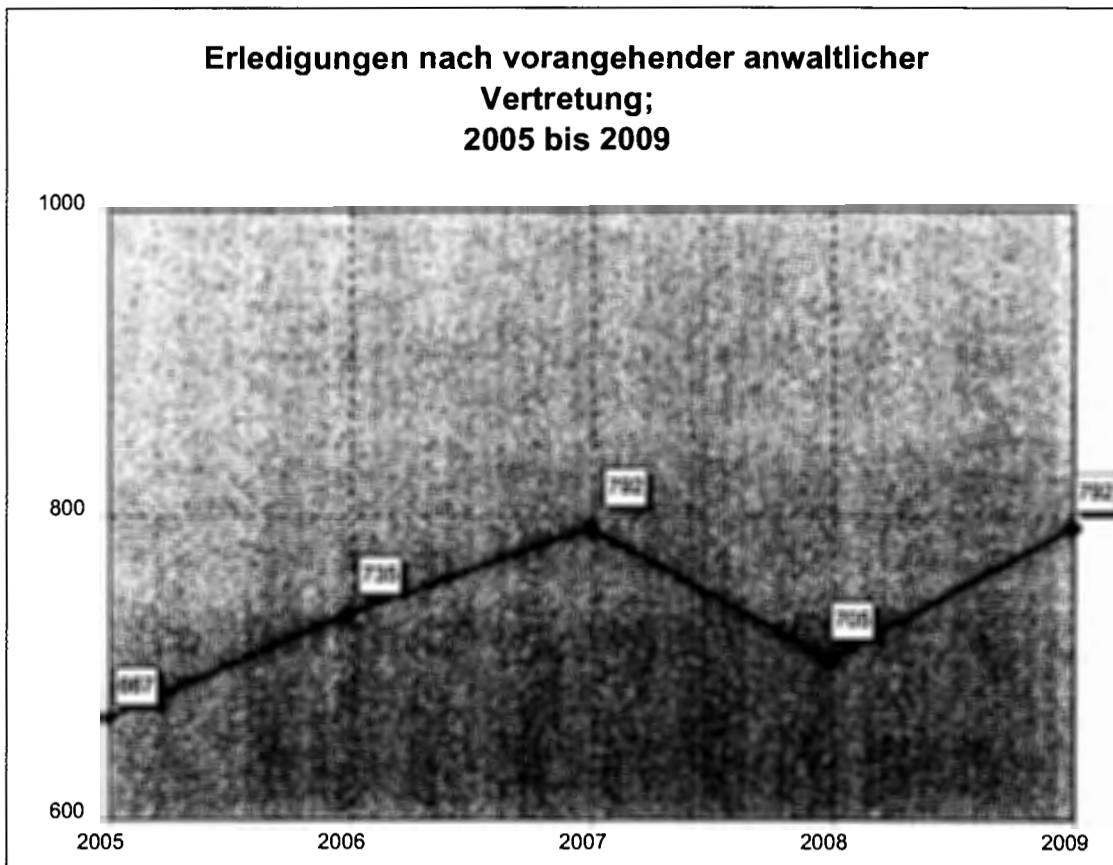
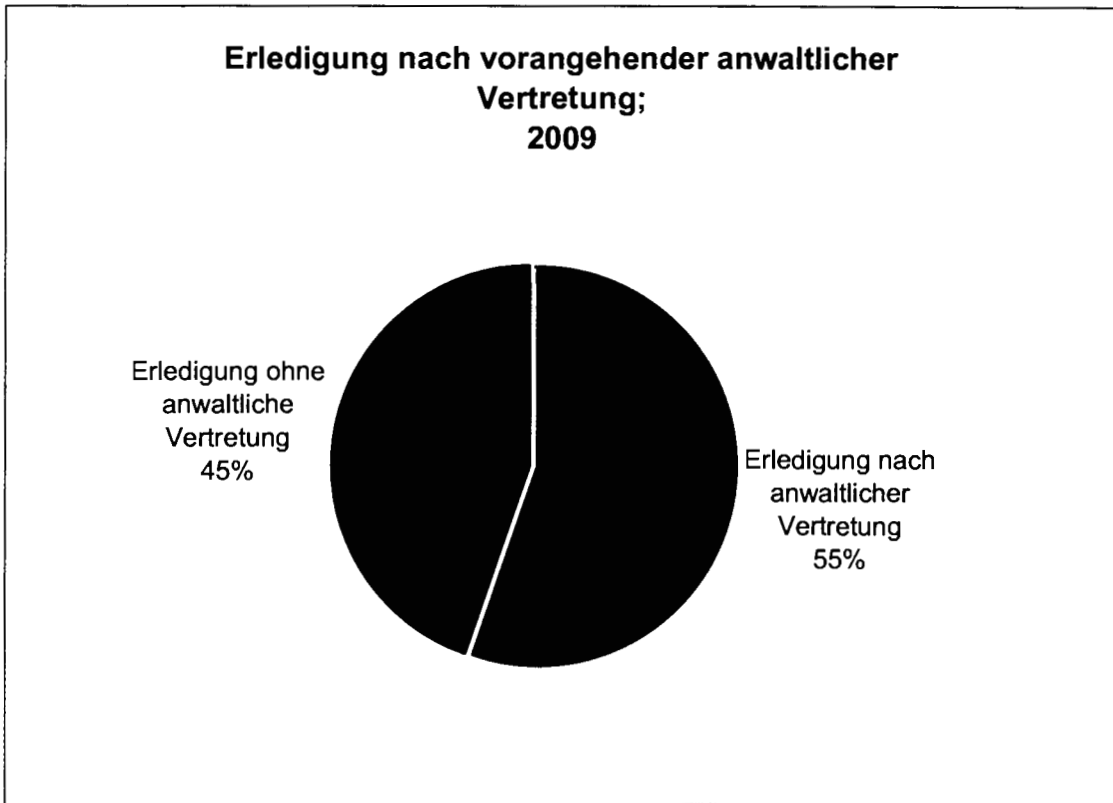


Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2009



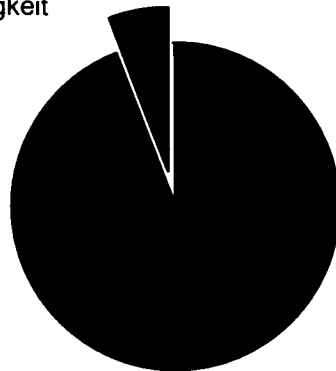
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2005 bis 2009





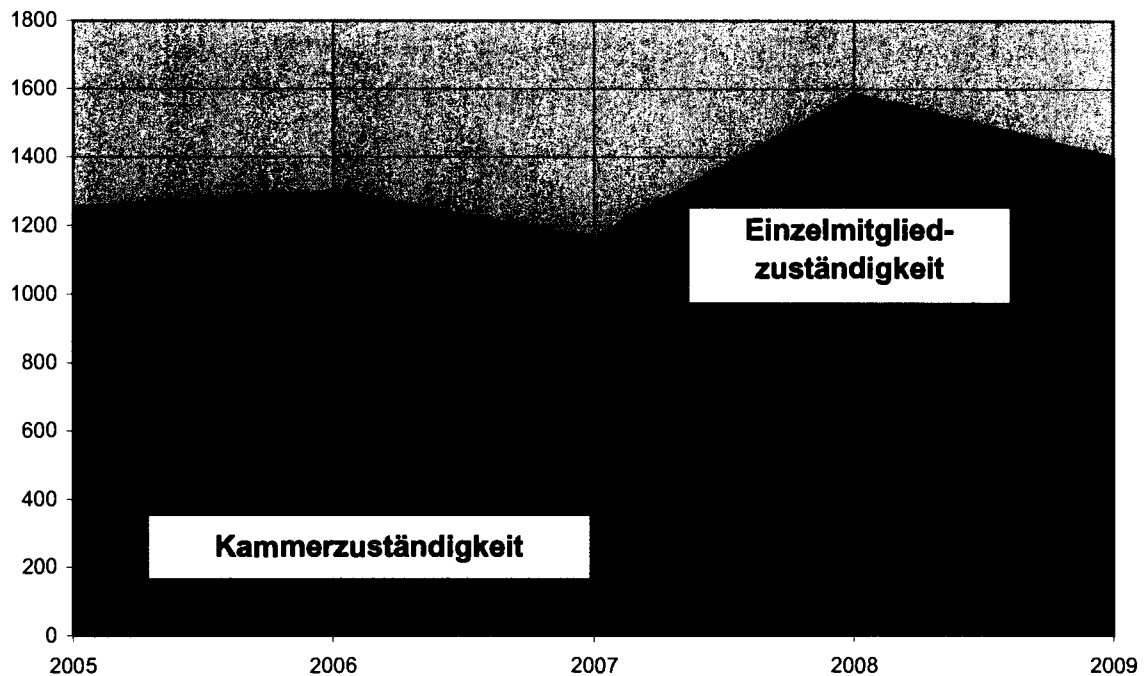
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2009

Rechtssachen mit
Kammer-
zuständigkeit
5,7%

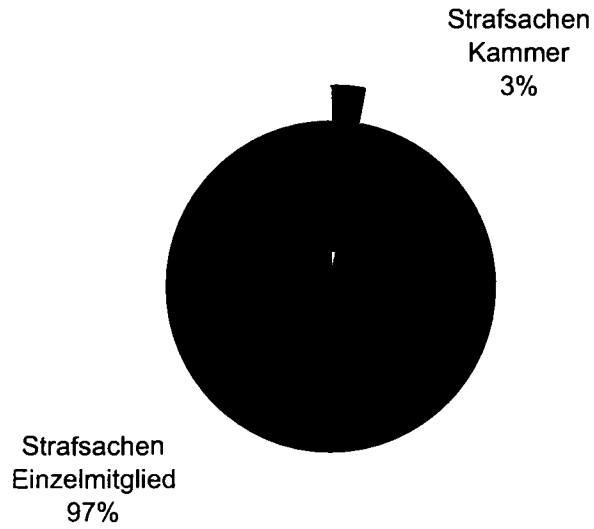


Rechtssachen mit
Einzelmitglied-
zuständigkeit
94,3%

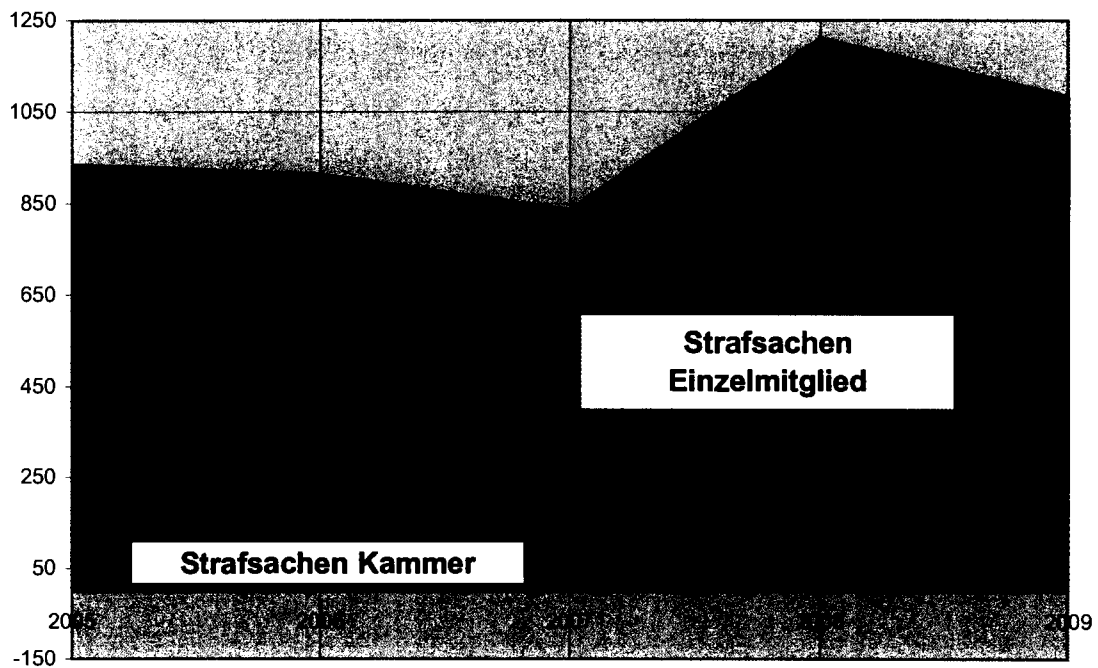
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2005 bis 2009



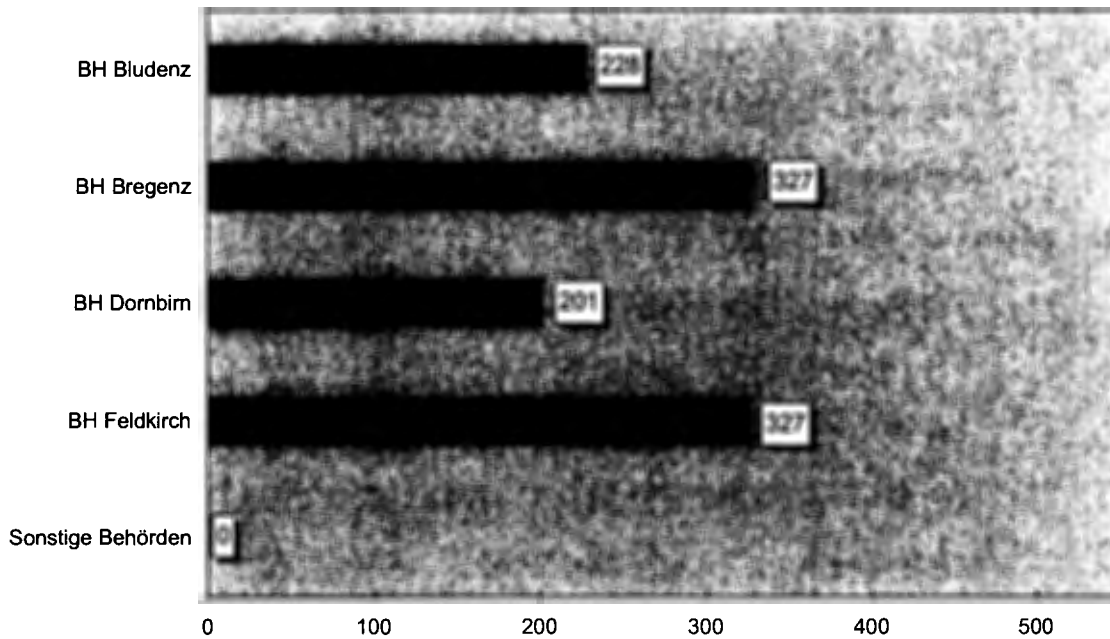
**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2009**



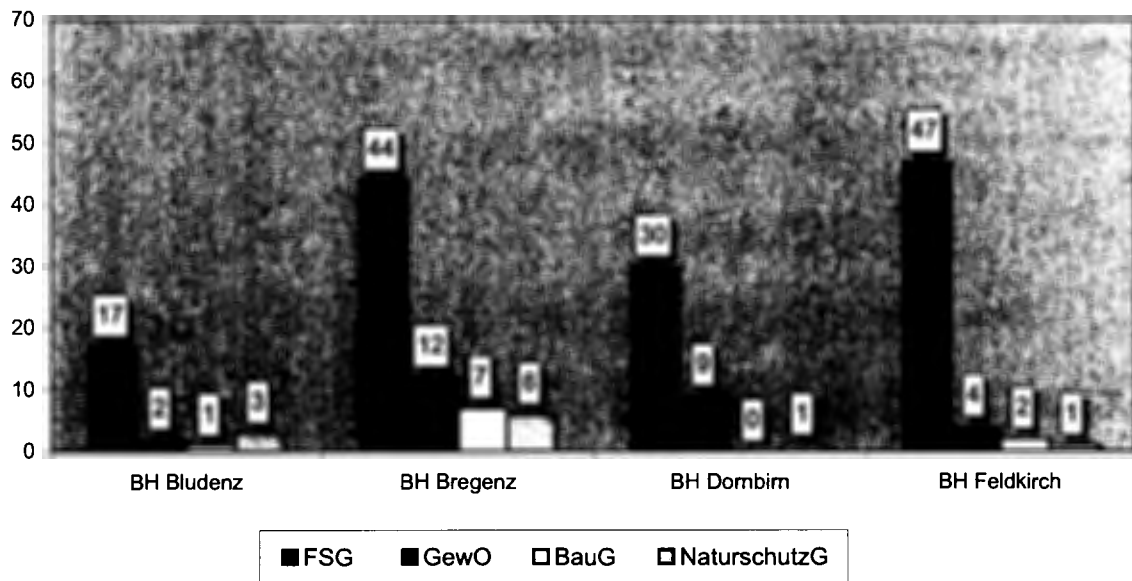
**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2005 bis 2009**



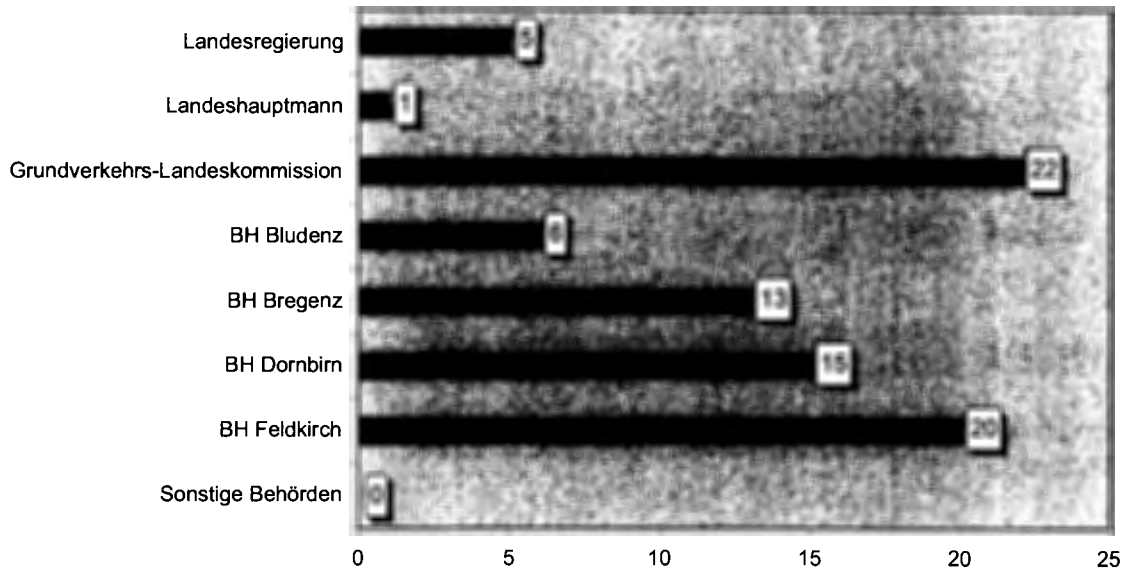
Anfall der Strafberufungen nach Erstinstanzen; 2009



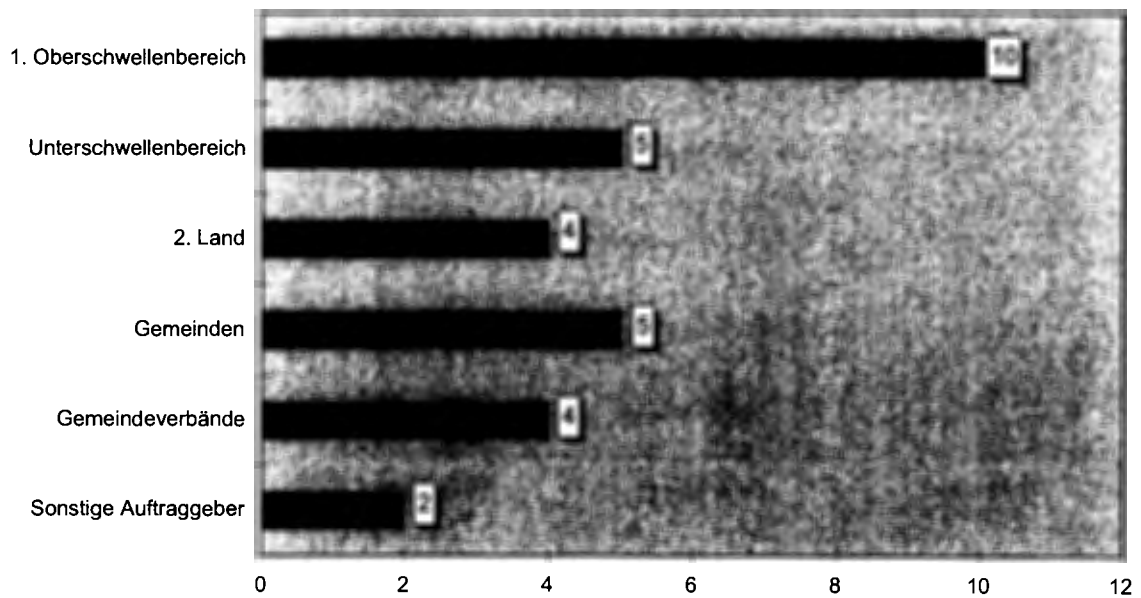
Anfall der Berufungen in bestimmten Administrativsachen nach Erstinstanzen; 2009



Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen nach Erinstanzen; 2009

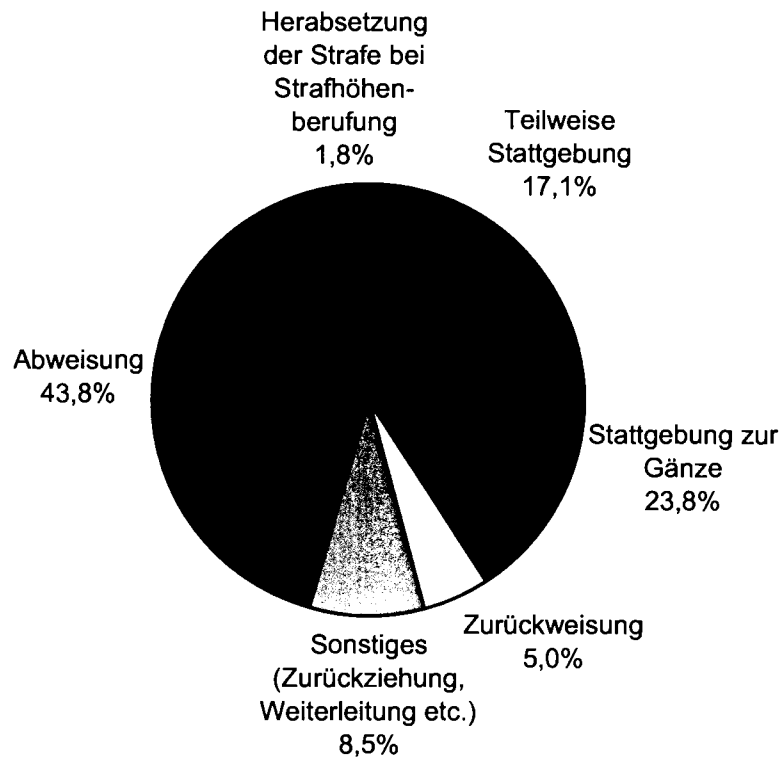


Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen* 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2009



* ohne Anträge auf einstweilige Verfügung

Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen; 2009



Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Berufungen, Beschwerden und Anträge; 2009

